

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

nur per E-Mail

Hessisches Kultusministerium
Herrn Harald Achilles
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

13.04.2022

**Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
hier: Durchführung der Regierungsanhörung**

Ihr Schreiben vom 17.02.2022

Ihr Az.: 811.000.001-00055

Sehr geehrter, lieber Herr Achilles,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen für die Möglichkeit,
eine Stellungnahme abgeben zu können.

Aus kirchlicher Perspektive sind die geplanten Änderungen im Bereich der
Ersatzschulen von besonderer Bedeutung. Dabei möchten wir das Augenmerk
insbesondere auf § 174 legen, der die Voraussetzungen für den Einsatz der Lehrkräfte
an Ersatzschulen behandelt.

I. Wir lesen den Gesetzentwurf so, dass bei Vorliegen einer „Lehramtsbefähigung“,
nach § 174 n.F. sich die Änderungen auf eine Anzeigepflicht beschränken und
unterstellen, dass diese „Privilegierung“ für alle Lehrkräfte gilt – also auch für
Schulleitungen. Um Missverständnissen vorzubeugen wünschen wir uns, zumindest
in der Gesetzesbegründung, hierzu eine Klarstellung.

II. Bei Lehrkräften, die keine Lehramtsbefähigung haben, kommt es auf die fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung an, die im Wert der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gleichkommen muss.

Diese Regelung war unseres Erachtens im Grunde schon bisher in § 174 Abs. 1 a.F. enthalten und wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ersatzschulen nach § 171 Absatz 3 in Verbindung mit den Voraussetzungen als „anerkannte Ersatzschule“ nach § 173 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 bei einem etwaigen Widerruf berücksichtigt. Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen grundsätzlich die gesetzgeberische Intention, Personen ohne Lehramtsbefähigung auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen.

III. Neu ist allerdings, dass die Ausübung von Tätigkeiten als Schulleitung nunmehr auch einem Genehmigungsvorbehalt der Schulaufsichtsbehörde unterliegt.

aa. Aus der Gesetzesbegründung lesen wir heraus, dass auch Schulleitungen, die eine Lehramtsbefähigung haben, als „Lehrkräfte“ dadurch ebenfalls privilegiert sind (also lediglich Anzeigepflicht an die Schulaufsichtsbehörde). Wir haben dazu unter I. bereits um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung gebeten.

bb. Weiter lesen wir aus dem Entwurf, dass es auch für Schulleitungen ohne Lehramtsbefähigung (ebenso wie für Lehrkräfte) auf die fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung ankommt, die im Wert der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gleichkommen muss. Auch hier wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

Alternativ schlagen wir zur Klarstellung in § 174 Abs. 2 n.F. folgende Formulierung vor:

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehr- und Leitungskräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte und Schulleitungen an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonders begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung ~~der Lehrkraft~~ durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird.

IV. Schließlich regen wir eine Klarstellung im Entwurf an, ob sich das neue Verfahren auch auf etwaige „Altfälle“ bezieht. Wünschenswert – auch unter den Gesichtspunkten eines Vertrauens- und Bestandsschutzes – hielten wir eine explizite Regelung, die eventuelle Rückwirkungen auf bereits beschäftigte Lehrkräfte und Schulleitungen ausschließen würde.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn Ihre vorstehenden Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

PfarrerIn Clarissa Graz
Vertretung der Diakonie Hessen